

19.0 Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

- 1.1 Mit Ausnahme von dem Betreiben eines Bestattungswaldes ist keinerlei bauliche Nutzung im Plangebiet zugelassen.
Zweckdienliche Anlagen sind insbesondere: Eingangsbereich mit Hinweisschild und 1 Abfallsammelbehälter, Zuwege als Hauptweg zum Andachtsplatz und Nebenwege, sowie ein Andachtsplatz mit Holzsitzbänken und einem Holzkreuz auf Punktfundament sowie Ablagemöglichkeit für Urne etc. in Form eines natürlichen Steinfelsens oder aus Holz.
- 1.2 Für den Hauptweg mit einer max. Breite von 2m und den Andachtsplatz dürfen max. 600 m² Grundfläche ausgewiesen werden.

Begründung:

Der Wald soll in seinem natürlichen Charakter und seiner ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Festsetzungen verhindern Eingriffe in den Naturhaushalt, die für die angestrebte Nutzung nicht erforderlich sind. Nicht erforderliche Eingriffe werden im Sinne des Vermeidungsgebotes ausgeschlossen.

2. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB

- 2.1 Der Geltungsbereich des Bestattungswaldes wird gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens und des Betriebens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Es werden maximal 100 Ruhebiotope pro Hektar zugelassen.
Als Ruhebiotope können Bäume aber auch vorhandene Felsbrocken oder liegendes Totholz ausgewählt werden.
- 2.2 Laut Planzeichnung ist in einem Streifen von 27 m Tiefe entlang der Grenze zur K 694 keine Bestattung zulässig, es ist die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes anzustreben. In diesen Bereichen ist die Neuanlage von Wegen unzulässig.
- 2.3 Die bestehenden Waldwege sind zu erhalten, Aufweitungen mit forstüblicher Befestigung u.a. als Ausweichstelle für Holztransporter sind zulässig.

Begründung:

Die Festsetzung von Wald mit einer Obergrenze für die Anzahl der Bestattungsbäume gewährleistet weiterhin eine sinnvolle forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die weiteren Festsetzungen sichern die langfristige und nachhaltige Erhaltung bzw. Verbesserung des ökologischen Gefüges sowie das charakteristische Erscheinungsbild des Waldes und dienen aus Pietätsgründen der Totenruhe.

Da Waldwege gem. § 2 HWaldG als Wald gelten, sind sie vorliegend als Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt.

3. Festsetzungen gem. § 9(1) Nr.11 BauGB

- 3.1 Eine zusätzliche Pkw-Parkfläche wird nicht ausgewiesen.
- 3.2 Abweichend von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hohenstein, Anlage 1 Ziff. 10.2 wird 1 Stellplatz je 5.000 m² reine Bestattungswaldfläche festgesetzt (hier Teilabschnitte 1 - 3: 88.050 m²). Es sind 18 Stellplätze vorzuhalten.
Der bestehende Naturparkplatz lt. Planzeichnung wird in Abstimmung mit dem Naturpark Rhein-Taunus genutzt.

Begründung:

Die bereits vorhandenen Stellplätze sind in ihrer Art und Anzahl ausreichend. Die Abweichung von der Stellplatzsatzung erfolgt, da erfahrungsgemäß die Besucherfrequenz bei Bestattungswäldern sehr niedrig liegt, da keine Grabpflege zulässig ist und diese Bestattungsform oft aus diesem Grund gewählt wird.

4. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 3.1 Der Eingangsbereich, der Hauptstichweg mit einer Breite von 2 m, wie auch der Andachtsplatz dürfen in wasserdurchlässiger Weise hergestellt und verdichtet werden.
- 3.2 Die erforderlichen Nebenwege dürfen bis zu einer Breite von 1,50 m in forstüblicher Weise hergestellt und gemulcht werden. Baumfällungen zur Anlage von Nebenwege sind nicht zulässig.
- 3.3 Als zukünftige Entwicklungsmaßnahme für die Gesamtfläche ist die Umwandlung vom Laub-Nadel-Mischwald bzw. Nadelwald in Laubwald anzustreben.
- 3.4 Die Artenverwendung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Forstbehörde zu erfolgen. Grundlage der Bewirtschaftung ist das Hess. Forstgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.5 Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (Sturmschäden, tierische Schädlinge und Krankheiten) gefällt und aufgearbeitet werden. Nachpflanzungen der Bestattungsbäume erfolgen bei Bedarf durch den Betreiber des Bestattungswaldes.
- 3.6 Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen in Form von schnell zersetzbaren Urnen unter den ausgewählten Ruhebiotopen, mit einer Urnenüberdeckung von ca. 0,50 m in einer Grabtiefe von ca. 80 cm und mit einem Stammabstand zu Bäumen von ca. 2 m.
- 3.7 Grabschmuck jeder Art, sowie Grabpflege sind nicht zulässig.
- 3.8 Innerhalb des Bestattungswaldes ist, mit Ausnahme von Bestandsleitungen und deren Instandhaltung, eine Verlegung von Leitungen nicht zulässig.

Begründung:

Die genannte Erschließungsform ist für den geplanten Betrieb des Bestattungswaldes völlig ausreichend. Eine Versiegelung im Sinne der Eingriffsvermeidung wird ausgeschlossen.
Die weiteren Festsetzungen sichern die langfristige und nachhaltige Erhaltung bzw. Verbesserung des ökologischen Gefüges sowie das charakteristische

Erscheinungsbild des Waldes, dienen aber gleichzeitig der zweckentsprechenden Nutzung sowie der Eingriffsvermeidung. Der Ausschluss von Grabpflege und –schmuck dient dem Konzept eines naturnahen Bestattungswaldes und schützt die natürliche Vegetation vor dem Eintrag von standortfremden Zierpflanzen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Einrichtungen für die Grabpflege wie Wasserstellen, Abfallbehälter etc. errichtet werden. Die festgesetzte Grabtiefe bzw. Urnenüberdeckung trägt der Gewährleistung der Totenruhe Rechnung.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. Grundstückseinfriedung nach § 5 (2) FBG

Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden. Zulässig ist eine einfache naturnahe Holz-Stangen-Konstruktion mit max. 0,90 m Höhe.

Begründung:

Es wird dem § 5 des FBG Rechnung getragen. Daneben werden die Belange zum Schutz des Landschaftsbildes berücksichtigt. Für die waldbewohnenden Tiere stellt die geplante Einfriedung keine Barriere dar.

2. Beschilderung und Werbeanlagen

Der Eingangsbereich mit Zugangsweg zum Andachtsplatz ist deutlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet. Zulässig im Bereich des Hinweisschildes ist ein Behälter für Infomaterial.

Begründung:

Die Festsetzung wahrt die Belange zum Schutz des Landschaftsbildes. Nicht erforderliche Eingriffe werden im Sinne des Vermeidungsgebotes ausgeschlossen.

C. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz (§ 20 (3) HDSchG)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Unterhaltungspflege von Vegetationsflächen

Der Abstand der als Ruhestätte ausgewählten Bäume bzw. Ruhebiotope ist so zu wählen, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung und -verjüngung

sichergestellt ist.

3. Abfallwirtschaft

Die Entleerung des Abfallbehälters muss gewährleistet sein.

4. Wald

Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne von §§ 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG, GVBl. 2013 S. 458 vom 08.07.2013) und weiterhin gemäß der Vorschriften des Forstgesetzes zu bewirtschaften.

5. Kampfmittelräumdienst

Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge von Erdarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.